

Satzung für den „Beirat für Stadtgestaltung“ (BfS)

Satzung in der Fassung der 4. Änderung

Satzungs- Entwurf für die 5. Änderung

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 nachstehende 4.Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung beschlossen. (Ursprungsfassung der Satzung vom 23.01.1986, 1. Änderung vom 25.05.2000, 2. Änderung vom 22.06.2006, 3. Änderung vom 07.04.2011, Ergänzung §5 vom 05.07.2012)

§ 1

Aufgaben des Beirates

(1) Der BfS hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Bielefeld und den Stadtentwicklungsausschuss in stadtgestalterischen, baukünstlerischen und denkmalpflegerischen Fragen zu beraten, die für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Bielefelder Stadtbildes von merklichem Einfluss sind.

(2) Diese Beratung umfasst insbesondere

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 nachstehende 5. Änderung der Satzung für den Beirat für Stadtgestaltung beschlossen. (Ursprungsfassung der Satzung vom 23.01.1986, 1. Änderung vom 25.05.2000, 2. Änderung vom 22.06.2006, 3. Änderung vom 07.04.2011, Ergänzung §5 vom 05.07.2012, 4. Änderung vom 12.03.2015).

§ 1

Aufgaben des Beirates für Stadtgestaltung (BfS)

(1) Der BfS hat die Aufgabe, den Stadtentwicklungsausschuss (StEA) über bebauungsplanerische, landschaftsarchitektonische, städtebauliche, infrastrukturelle, architektonische und denkmalpflegerische Qualitäten des Bestands und neuer Vorhaben und bei Fragen zur Stadtgestaltung zu beraten, die für die Erhaltung und Entwicklung des Bielefelder Stadtbildes von Bedeutung sind. Über die Bedeutsamkeit entscheidet der StEA. Die Projekte sollen dem BfS möglichst frühzeitig vorgelegt werden, damit die Ergebnisse der Beratungen im BfS und die Beschlüsse des StEA rechtzeitig in die Entwürfe einfließen können. Eventuell kann eine zweite Beratung gefordert werden.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere:

- bedeutsame Planungen privater und öffentlicher Urheber.
Die Projekte sollen dem BfS in einem möglichst frühen Planungsstadium vor-gelegt werden, um eine Beratung zu ermöglichen.
- die Aufstellung und Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne.
- Bauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihrer Größe oder aus sonstigen Gründen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sind. Eingeschlossen sind erhaltenswerte und denkmalwürdige Bauten, sowie herausgehobene Verkehrsbauten (z.B. Brücken, ÖPNV-Haltestellen, Masten) und Umbaumaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder Stadtbild prägenden Bauten.
- städtebauliche und verkehrliche Planungen und Maßnahmen, die für die Gestaltung der stadträumlichen Qualität von besonderer Bedeutung sind, so
- z. B. Platz- und Grünflächengestaltungen, besondere Wegebeziehungen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.
- die Aufstellung oder Änderung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen.
- die Beteiligung an der Formulierung von Auslobungen der Stadt Bielefeld für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe gemäß GRW / RAW / RPW).

- die Aufstellung und Änderung stadtgestalterisch bedeutsamer Bebauungspläne, sowie die Aufstellung oder Änderung von Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen
- städtebauliche und verkehrliche Planungen und Maßnahmen, die für die Gestaltung der stadträumlichen Qualität von besonderer Bedeutung sind, so z. B. Platz- und Grünflächengestaltungen, besondere Wegebeziehungen, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- die öffentlichen und privaten Bauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihrer Größe oder aus sonstigen Gründen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild sind. Eingeschlossen sind erhaltenswerte und denkmalwürdige Bauten, sowie herausgehobene Verkehrsbauten (z.B. Brücken, ÖPNV-Haltestellen, Masten) und Umbaumaßnahmen an historisch bedeutenden, denkmalgeschützten oder Stadtbild prägenden Bauten.
- Fragen des Denkmalwertes
- die Beteiligung an der Formulierung von Auslobungen der Stadt Bielefeld für konkurrierende Verfahren (Wettbewerbe)

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb hervorgegangen sind, fallen nicht in die Zuständigkeit des BfS, es sei denn, sie sollen wesentlich abweichend ausgeführt werden. Bei Wettbewerben der Stadt Bielefeld wird durch den BfS eine sachverständige Person bestimmt, die als Beraterin/Berater ohne Stimmrecht am Preisgericht teilnimmt.

(3) Der BfS erarbeitet Stellungnahmen, bevor der Stadtentwicklungsausschuss oder der Rat der Stadt Bielefeld zu dem jeweiligen Thema abschließend entscheidet. Die Stellungnahmen dienen dem Stadtentwicklungsausschuss ohne Bindung als Empfehlung.

(4) Der BfS ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 2

Mitglieder des Beirates

(1) Der Beirat für Stadtgestaltung besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertreter/innen, die im Vertretungsfall an den Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder des BfS sowie die Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind Fachleute aus den Gebieten Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur. Sie sollen

außergewöhnliche Qualifikation und Erfahrung auf diesem Gebiet besitzen, z. B. als Preisrichterinnen/Preisrichter hoch-

(3) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb hervorgegangen sind, fallen nicht in die Zuständigkeit des BfS, es sei denn, sie sollen wesentlich abweichend ausgeführt werden. Bei Wettbewerben der Stadt Bielefeld wird aus dem BfS eine Person bestimmt, die am Preisgericht teilnimmt

(4) Der BfS erarbeitet Stellungnahmen, auf deren Basis der Stadtentwicklungsausschuss oder der Rat der Stadt Bielefeld zu dem jeweiligen Thema abschließend entscheidet. Die Stellungnahmen dienen dem Stadtentwicklungsausschuss als Empfehlung.

(5) Der BfS ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 2

Mitglieder des Beirates

(1) Der Beirat für Stadtgestaltung besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern sowie 5 Stellvertreter/innen, die im Vertretungsfall an den Sitzungen teilnehmen. Die Stellvertreter/innen können freiwillig, ohne Stimmrecht und Entschädigungsansprüche an den Sitzungen dieses Gremiums beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des BfS sowie die Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind Fachleute aus den Gebieten Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur. Sie sollen außergewöhnliche Qualifikation und Erfahrung auf diesem Gebiet besitzen, z.B. als Preisrichterinnen/Preisrichter hochbaulicher

baulicher und/oder städtebaulicher oder landschaftsplanerischer Wettbewerbe. Statt ihrer können im Ausnahmefall auch Personen vorgeschlagen werden, die entsprechende, besonders außergewöhnliche Qualifikationen aufweisen, aber keine Fachleute aus den o.g. Bereichen sind. (2)) Von den 7 Mitgliedern des BfS müssen 5 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Bielefeld haben. Zwei Mitglieder sollen weder ihren Wohn- noch ihren Geschäftssitz in Bielefeld haben. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter soll ebenfalls eine Auswärtige/ein Auswärtiger sein. (3) Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung werden vom Rat der Stadt für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates gewählt. Ein Auswahlgremium aus 7 Mitgliedern schlägt dem Rat der Stadt Bielefeld die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung vor. Die Mitglieder des Auswahlgremiums werden von den folgenden Berufsverbänden in der genannten Anzahl bestimmt: - Bund Deutscher Architekten Ostwestfalen (BDA) 3 Personen, - Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e.V. Bielefeld-Gütersloh (BDB) 1 Person, - Architekten- und Ingenieurverein Bielefeld (AIV) 1 Person, - Vereinigung freischaffender Architekten Bielefeld (VFA) 1 Person, - Bund Deutscher Landschaftsarchitekten NRW (BDLA) 1 Person.	und/oder städtebaulicher oder landschaftsplanerischer Wettbewerbe. Statt ihrer können im Ausnahmefall auch Personen vorgeschlagen werden, die entsprechende, besonders außergewöhnliche Qualifikationen aufweisen, aber keine Fachleute aus den o.g. Bereichen sind. (3) Von den 7 Mitgliedern des BfS müssen 5 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Bielefeld haben. Zwei Mitglieder sollen weder ihren Wohn- noch ihren Geschäftssitz in Bielefeld haben. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter soll ebenfalls eine Auswärtige/ein Auswärtiger sein. (4) Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung werden vom Rat der Stadt für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates gewählt. Ein Auswahlgremium aus 7 Mitgliedern schlägt dem Rat der Stadt Bielefeld die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung vor. Die Mitglieder des Auswahlgremiums werden von den folgenden Berufsverbänden in der genannten Anzahl bestimmt: - Bund Deutscher Architekten Ostwestfalen (BDA) 3 Personen, - Bund Deutscher Baumeister Architekten und Ingenieure e.V. Bielefeld-Gütersloh (BDB) 1 Person, - Architekten- und Ingenieurverein Bielefeld (AIV) 1 Person, - Vereinigung freischaffender Architekten Bielefeld (VFA) 1 Person - Bund Deutscher Landschaftsarchitekten NRW (BDLA) 1 Person
--	--

(4) Der Beirat für Stadtgestaltung berichtet dem Auswahlgremium einmal im Jahr über seine Tätigkeit im zurückliegenden Jahr. (5) Nach Ablauf jeder Beiratsperiode sollen mindestens 2 Mitglieder des BfS ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft im BfS sollte zwei aufeinander folgende Perioden nicht übersteigen. (6)) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abgewählt werden. (7)) Für ein abgewähltes oder aus sonstigen Gründen ausscheidendes Mitglied wird vom Rat der Stadt Bielefeld durch Neuwahl ein Ersatzmitglied bestimmt. (8) Die Wahl zum Mitglied des BfS wird erst wirksam, wenn die/der Gewählte diese Satzung und Geschäftsordnung durch Unterschrift anerkennt. (9) Der BfS bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt, sofern der Rat nicht seine Auflösung beschließt. § 3 Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder des BfS sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.	(5) Der Beirat für Stadtgestaltung berichtet dem Auswahlgremium und dem Stadtentwicklungsausschuss einmal im Jahr über seine Tätigkeit im zurückliegenden Jahr. (6) Nach Ablauf jeder Beiratsperiode sollen mindestens 2 Mitglieder des BfS ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft im BfS sollte zwei aufeinander folgende Perioden nicht übersteigen. (7) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Satzung oder der Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abgewählt werden. (8) Für ein abgewähltes oder aus sonstigen Gründen ausscheidendes Mitglied wird vom Rat der Stadt Bielefeld durch Neuwahl ein Ersatzmitglied bestimmt. (9) Die Wahl zum Mitglied des BfS wird erst wirksam, wenn die/der Gewählte diese Satzung und Geschäftsordnung durch Unterschrift anerkennt. (10) Der BfS bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt, sofern der Rat nicht seine Auflösung beschließt. § 3 Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder des BfS sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.
---	---

(2) Die Mitglieder des BfS sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im BfS beendet ist. (3)) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, die/der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehörige/Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. (4)) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen. (5)) In Zweifelsfällen entscheidet der BfS über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht	(2) Die Mitglieder des BfS sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im BfS beendet ist. (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, die/der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehörige/Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. (4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen. (5) In Zweifelsfällen entscheidet der BfS über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.
--	--

§ 4

Weitere Regelungen

(1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen sind berechtigt, zu den Sitzungen des BfS je eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden, die/der mit beraten kann, aber nicht abstimmungsberechtigt ist. Zusätzlich ist auch eine Stellvertretung von den Fraktionen zu benennen.

(2) Die/Der Beigeordnete für das Bauwesen führt die Geschäfte des BfS und nimmt als Vertreterin/Vertreter der Verwaltung an den Sitzungen des BfS teil. Sie/Er kann sich vertreten lassen. Im Übrigen bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, welche Dienstkräfte der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen.

(3)) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Beraterinnen/Berater außerhalb der Verwaltung ohne Stimmrecht beigelesen werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende zusammen mit der/dem Beigeordneten.

(4) Die Projekte werden in der Regel durch die Architektin/den Architekten oder die Bauherrin/den Bauherren vorgestellt.

§ 4

Weitere Regelungen

(1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen sind berechtigt, zu den Sitzungen des BfS je eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden, die/der mit beraten kann, aber nicht abstimmungsberechtigt ist. Zusätzlich ist auch eine Stellvertretung von den Fraktionen zu benennen.

(2) Die/Der Beigeordnete für das Bauwesen nimmt als Vertreterin/Vertreter der Verwaltung an den Sitzungen des BfS teil. Sie/Er kann sich vertreten lassen. Im Übrigen bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, welche Dienstkräfte der Verwaltung an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die/Der Beigeordnete für das Bauwesen bestimmt einen/eine Mitarbeiter/-in der Verwaltung der/die nach Angaben des/der Vorsitzenden des BfS die Sitzung terminlich, räumlich und sachlich vor- und nachbereitet, die Mitglieder des BfS, die Vertreter der Fraktionen und Gruppen im Rat, sowie die/den Beigeordnete/Beigeordneten für Bauwesen und die Vertreter der zu beratenden Planungs- und Bauvorhaben einlädt und gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des BfS das Ergebnisprotokoll verfasst.

(4) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Beraterinnen/Berater außerhalb der Verwaltung ohne Stimmrecht beigelesen werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende zusammen mit der/dem Beigeordneten.

(5) Die Projekte werden in der Regel durch die Architektin/den Architekten oder die Bauherrin/den Bauherren vorgestellt.

(5) Die Sitzungen des BfS sind nicht öffentlich. Unberührt von der Verschwiegenheits-pflicht bleibt die Möglichkeit zur Stellungnahme, wenn die Angelegenheit durch Dritte öffentlich gemacht worden ist. (6) Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt für den Beirat für Stadtgestaltung eine Geschäftsordnung. § 5 Entschädigung (1) Die Mitglieder des Beirates für Stadtgestaltung nehmen ihre Aufgabe unentgeltlich wahr. (2) Die nachgewiesenen Reisekosten werden den Mitgliedern, die weder ihren Wohn- noch ihren Geschäftssitz in Bielefeld haben (vergleiche § 2 Abs 2) nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erstattet.	(6) Die Sitzungen des BfS sind nicht öffentlich. Unberührt von der Verschwiegenheits-pflicht bleibt die Möglichkeit zur Stellungnahme, wenn die Angelegenheit durch Dritte öffentlich gemacht worden ist. (7) In der Regel stellt die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreterin/Stellvertreter des BfS die Empfehlungen des BfS im StEA vor und nimmt an der Diskussion im StEA teil. Sie/Er wirkt zudem im StEA mit, die Bedeutsamkeit von Vorhaben, die dann dem BfS zur Beratung überwiesen werden, zu identifizieren. (8) Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt für den Beirat für Stadtgestaltung eine Geschäftsordnung. § 5 Entschädigung (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums sowie für den Vortrag im Stadtentwicklungsausschuss in Anwendung der Bestimmungen der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld sowie Fahrtkosten. (2) Die nachgewiesenen Reisekosten werden den Mitgliedern, die weder ihren Wohn- noch ihren Geschäftssitz in Bielefeld haben (vergleiche § 2 Abs 2) nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erstattet.
--	--